

ihm verweigert worden, wie er durch Zeugen beweisen könnte. Sein Begehren, den genannten Erlös der Masse abzuliefern, sei bis jetzt von den Aufsichtsbehörden abgewiesen worden, weshalb es nicht verspätet sein könne. Ebensovienig fehle ihm die Legitimation zum Rekurse; denn er handle auch namens seiner Frau und seiner Tochter, damit deren Forderungen im Konkurse in privilegierter und nicht, wie tatsächlich geschehen, in V. Klasse kolloziert würden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Allerdings ist der Verkauf der fraglichen Objekte vom 14. Dezember 1900 und die Ausshändigung des Erlöses an den betreibenden Gläubiger Guggenbühl ungesetzlich. Denn gemäß Art. 197 des Betreibungs- und Konkursgesetzes gehörte nach der bereits am 28. November 1900 erfolgten Eröffnung des Konkurses über den Rekurrenten dessen sämtliches Vermögen zur Masse. Und wie speziell Art. 199 dieses Gesetzes bestimmt, kann die Betreibung eines einzelnen Gläubigers, die noch nicht zur Verwertung geführt hat, nicht mehr fortgesetzt werden, sondern haben die von ihr betroffenen Gegenstände nunmehr ebenfalls als Massegut der Befriedigung aller Gläubiger zu dienen. Bezweckt demnach Art. 199 cit. eine weitere Spezialexécution zu Gunsten eines einzelnen Gläubigers auszuschließen gegenüber der zu Gunsten sämtlicher Gläubiger erfolgenden Generalliquidation, so ist klar, daß auch nur die Gläubiger, nicht aber der Schuldner, in ihren rechtlichen Interessen geschädigt sein können, wenn eine Betreibung trotz Art. 199 weitergeführt wird. Nur ihnen bzw. den ihre Interessen währenden Konkursorganen kann deshalb die Befugnis zur Beschwerdeführung zustehen, nicht aber dem Gemeinschuldner. Dieser hat mit der Eröffnung des Konkurses das Recht zur Verfügung und Verwaltung seines gesamten Vermögens verloren, also auch hinsichtlich der Gegenstände, die beim Konkursausbruch von einem Einzelgläubiger in eine Betreibung einbezogen worden sind. Er hat aber auch kein Interesse daran (wenigstens sofern er nicht, was hier nicht behauptet wird, einen Nachlaßvertrag anstrebt), ob die Verwertung solcher Gegenstände zu Gunsten des betreffenden Gläubigers oder der Gesamtgläubigerschaft erfolge oder nicht;

denn er ist rechtlich zur Bezahlung aller seiner Gläubiger verhalten, so daß es ihm gleichgültig sein kann, welche ihrer Forderungen aus dem Verwertungserlös Befriedigung finden.

Mit Grund haben somit die kantonalen Instanzen in dieser Beziehung dem Rekurrenten die Legitimation zur Beschwerde abgesprochen. Gosh giebt nun freilich noch an, daß er nicht nur für sich selbst, sondern auch namens seiner Frau und seiner Tochter beschwerdeführend aufträte, welche beide in seinem Konkurse Forderungen in privilegiertem Range geltend machen, mit diesen aber in die V. Klasse verwiesen worden seien. Sofern damit seine Frau und seine Tochter als Konkursgläubigerinnen sich wegen Verletzung des Art. 199 des Betreibungs- und Konkursgesetzes beschweren wollen, können sie nicht gehört werden, da sie selbst vor den kantonalen Instanzen nicht rekuriert haben. Soweit sie aber ihre Kollokation im Konkurse dem Range nach anfechten, sind nicht die Aufsichtsbehörden, sondern die Gerichte in Sachen zuständig (Art. 250 des Betreibungs- und Konkursgesetzes).

Auf die Frage, ob der Rekurs gegen die Verwertungsmaßnahmen vom 14. Dezember 1900 verspätet sei oder nicht, braucht nach dem Gesagten nicht mehr eingetreten zu werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

18. Entscheid vom 31. Januar 1902 in Sachen
Ruslin-Höhler.

Konkurs. Verfügung, dass einem Gläubiger auf Rechnung seiner im Konkurs angemeldeten Forderung vorzeitige Abzahlungen aus der Masse zu gewähren seien. Rekurs des Gemeinschuldners hiegegen. Aktivlegitimation.

I. Der Rekurrent Ruslin steht mit seiner Ehefrau Fridolina geb. Höhler im Ehecheidungsprozesse, wobei der letztern durch Präliminarurteil des Bezirksgerichts Rheinfelden ein vom Rekurs-

renten zu bezahlender wöchentlicher Unterhaltsbeitrag von 7 Fr. zugesprochen wurde. Nachdem über Rußlin der Konkurs erkannt worden war, machte seine Ehefrau ihre Alimentationsansprüche als Konkursforderung geltend, und stellte daneben das Begehren, es seien ihr die wöchentlichen Unterhaltsbeiträge von je 7 Fr. während der Dauer des Konkurses aus der Masse auszurichten. Das Begehren wurde vom Konkursamt und von der untern Aufsichtsbehörde abgewiesen. Die kantonale Aufsichtsbehörde dagegen schützte es mit Entscheid vom 7. Oktober 1901 in dem Sinne, daß die Auszahlung der wöchentlichen Beiträge auf Rechnung der angemeldeten Alimentationsforderung vom 1. Dezember 1900 hinweg bis zur rechtskräftigen Erledigung des Ehescheidungsstreites aus der Masse zu erfolgen habe.

II. Diesen Entscheid zog der Ehemann Rußlin-Hohler rechtzeitig an das Bundesgericht weiter mit dem Antrage, die Verfügungen des Konkursamtes bzw. der untern Aufsichtsbehörde unter Aufhebung derjenigen der obern kantonalen Instanz gutzuheißen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Streitig ist die Frage, ob es zulässig sei, einem Gläubiger auf Rechnung seiner im Konkurse angemeldeten Forderung vorzeitige Abzahlungen aus der Masse zu machen. Nun räumt das Gesetz dem Gemeinschuldner eine Mitwirkung bei dem Entscheide darüber nicht ein, ob eine angemeldete Forderung als Konkursforderung anzuerkennen und zur Befriedigung aus dem Massevermögen zuzulassen sei oder nicht. Infolgedessen bleibt auch die Rechtsstellung des Konkursiten ganz unberührt, wenn an eine angemeldete Forderung, den übrigen Konkursforderungen vorgängig, Abzahlungen gemacht werden. Nicht er, sondern die andern Konkursgläubiger können ein rechtliches Interesse daran haben, sich einem solchen Vorgehen zu widersetzen, sofern sie nämlich ihren Anspruch auf die gesetzlich ihnen zukommende Konkursdividende dadurch gefährdet sehen. Mangels eines solchen Interesses läßt sich aber dem Gemeinschuldner nach allgemeinen Grundsätzen die Befugnis, die vorinstanzliche Verfügung auf dem Beschwerdewege anzusechten, nicht zuerkennen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Auf den Rekurs wird mangels Legitimation des Rekurrenten zur Beschwerdeführung nicht eingetreten.

19. Entscheid vom 4. Februar 1902 in Sachen Ramsfeyer.

Verteilung im Konkurse. Zulässigkeit der Auslegung der Verteilungsliste auf dem Bureau des Konkursverwalters statt auf dem Konkursamt (Art. 263 Sch.- u. K.-Ges.). Legitimation der Konkursverwaltung zur Beschwerde gegen einen dieses Verfahren als unzulässig erklärenden Entscheid. Tragweite des Entscheides für alle Gläubiger oder nur für den, der den betreffenden Entscheid provoziert hat?

I. Durch Zuschrift vom 12. November 1901 erhielt Fürsprecher Leutenberger in Bern als Vertreter des G. Schönenberger daselbst, Gläubiger im Konkurse des Christian Haldimann in Bern, seitens der Konkursverwaltung Anzeige davon, daß die Verteilungsliste und die Schlußrechnung aufgestellt und während 10 Tagen beim Konkursamte Bern-Stadt aufgelegt seien. Als er jedoch auf diesem Amte von den gedachten Schriftstücken Einsicht nehmen wollte, stellte es sich heraus, daß solche dort niemals aufgelegt worden waren. Daraufhin reichte er am 22. November 1901 namens seines Klienten unter Berufung auf Art. 263 B.-G. Beschwerde ein mit den Anträgen:

1. Es seien geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Auflage wirklich auf dem Konkursamte Bern-Stadt stattfinde. 2. Die Frist zur Beschwerdeführung gegen die Verteilungsliste etc., bzw. zu Vornahme der geeigneten Vorkehrungen habe erst zu beginnen mit der wirklichen Auflage der bezüglichen Akten auf dem Konkursamte Bern-Stadt.

Die Konkursverwaltung gab in ihrer Antwort zu, daß eine Auflage der Verteilungsliste und Schlußrechnung beim Konkursamte Bern-Stadt nicht stattgefunden habe. Man habe nämlich, bemerkte sie, vergessen, in dem betreffenden Anzeigeformular an